

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe

vom 2. Dezember 1994

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Dezember 1993 für das Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²⁾.

Art. 2

¹⁾ Die AVE wird für die ganze Schweiz ausgesprochen, mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt, Genf, Waadt und Wallis.

²⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbes. Ausgenommen sind: Betriebe des Metallgewerbes und der Maschinen- und Metallindustrie (insbesondere Betriebe, die dem Gesamtarbeitsvertrag für das Metallgewerbe oder der Maschinen- und Metallindustrie unterstehen, sowie Fabrikations- und Handelsunternehmen, sofern sich die Lieferung, Montage und Wartung ausschliesslich auf die selbst hergestellten oder unter ihrem Namen gelieferten Komponenten und Produkte beschränkt).

Ausgenommen sind weiter:

- a. Familienangehörige der Arbeitgeber;
- b. höhere Vorgesetzte;
- c. kaufmännische Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen;
- d. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die vorwiegend eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen;
- e. Meister und Chefmonteure, soweit ihnen tatsächlich Personal unterstellt ist;
- f. Lehrlinge im Sinne des BG über die Berufsbildung;
- g. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten;
- h. Teilzeitbeschäftigte, deren Beschäftigungsgrad weniger als 40 Prozent Arbeitszeit beträgt.

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Der Text dieser Beilage wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in Abs. 1 umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und im Geltungsbereich nach Abs. 1 Arbeiten ausführen und die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr 5 Tage überschreitet: Artikel 10, 13, 30, 35, 40, 41, 42, 43, 49, 50 (ab dem zweiten Beschäftigungsmonat in der Schweiz), 51, 52, 73 und 74.

Art. 3

Über den Vollzugskostenbeitrag (Art. 14 und 23 GAV) und insbesondere die Aufwendungen für die Weiterbildung sind dem BIGA alljährlich eine detaillierte Abrechnung, sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen, sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1995 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 1996.

2. Dezember 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Couchepin

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitärinstallationsgewerbe vom 2. Dezember 1994

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1994
Date	
Data	
Seite	1144-1145
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.